



# STATUTEN

## INHALTSVERZEICHNIS

---

### I. DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN

### II. RECHTSFORM, DAUER, SITZ UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

- Art. 1 Gründung, Name
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Sitz

### III. MITGLIEDER

- Art. 4 Zusammensetzung
- Art. 5 Beitritt
  - a) Die Sektionen
  - b) Die direkten Mitglieder
  - c) FMS
  - d) Persönliche Rechte
- Art. 6 Treuepflicht
- Art. 7 Informationspflicht
- Art. 8 Verlust des Mitgliederstatus
- Art. 9 Schutz der Mitgliederrechte
- Art. 10 Wirkungen des Austritts und des Ausschlusses

### IV. ORGANE

- Art. 11 Struktur
  - A) *Zentralkomitee (Komitee)*
    - Art. 12 Zusammensetzung
    - Art. 13 Wahl, Dauer des Mandats
    - Art. 14 Finanzielle Bestimmungen
    - Art. 15 Aufgaben
    - Art. 16 Beratungen des KOMITEE
    - Art. 17 Vertretung gegenüber der FMS
    - Art. 18 Zeichnungsrecht

**B) Generalversammlung (GV)**

- Art. 19 Häufigkeit
- Art. 20 Befugnisse
- Art. 21 Vertretung der Sektionen
- Art. 22 Konstituierung
- Art. 23 Vorladung
- Art. 24 Der GV zu unterbreitende Vorschläge und Kandidaturen
- Art. 25 Wahlen und Abstimmungen
- Art. 26 Stimmrecht
- Art. 27 Gültigkeit der Entscheide
- Art. 28 Ausserordentliche Generalversammlung

**C) Weitere Organe**

- Art. 29 Die Revisoren
- Art. 30 Kommissionen

**V. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

- Art. 31 Beiträge
- Art. 32 Vermögen der FMVs

**VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Art. 33 Revision der Statuten
- Art. 34 Auflösung und Liquidation
- Art. 35 Reglement bezüglich der Rennen, Wettkämpfe und weiterer sportlicher Veranstaltungen
- Art. 36 Haftung der FMVs
- Art. 37 Subsidiäres Recht
- Art. 38 Gerichtsstand

## I. DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN

---

### In diesen Statuten werden folgende Abkürzungen verwendet :

<b>FMVs</b>	Fédération Motorisée Valaisanne (Walliser Motorradfahrerverein)
<b>FMS</b>	Fédération Motocycliste Suisse (Föderation der Motorradfahrer der Schweiz)
<b>FIM-Europa</b>	Fédération Internationale de Motocyclisme – Sektion Europa
<b>FIM</b>	Fédération Internationale de Motocyclisme (Motorradweltverband)
<b>GV</b>	Generalversammlung
<b>KOMITEE</b>	Zentralkomitee
<b>CS</b>	Commission sport (Kommission Sport)
<b>CT</b>	Commission tourisme (Kommission Tourismus)
<b>CE</b>	Commission escortes (Kommission Eskorten)
<b>CM</b>	Commission marketing & communication (Kommission Marketing & Kommunikation)

### Folgende Begriffe werden in diesen Statuten wie folgt definiert :

<b>Mitglieder</b>	Darunter versteht man sämtliche Sektionen und natürliche Personen, welche Mitglied der FMVs sind.
<b>Sektion(en)</b>	Darunter versteht man jegliche Gruppierung von Gesellschaften, Klubs, Vereinen. Natürliche Personen sind von dieser Bezeichnung ausgeschlossen.
<b>Klubs</b>	Ein Zusammenschluss von Personen mit dem Ziel, den Tourismus und motorisierten Sport zu fördern.
<b>Direkte Mitglieder</b>	Natürliche Personen, welche individuell dem FMVs beitreten. Diese Mitglieder können unterteilt werden in individuelle Mitglieder, Paare, Familien und Junioren (unter 18 Jahre).
<b>Gesellschaften oder Vereine</b>	Juristische Personen mit dem Zweck, Trainingspisten zu betreiben oder ähnliche Zwecke in Verbindung mit der Ausübung des motorisierten Sports und entsprechender Freizeitaktivitäten zu verfolgen. Die Eintragung im Handelsregister ist obligatorisch.
<b>Ehrenmitglieder</b>	Es handelt sich um Personen, welche gegenüber der FMVs ausserordentliche Dienste geleistet haben. Die Bezeichnung Ehrenpräsident kann unter denselben Bedingungen von der GV erteilt werden, an ehemalige Präsidenten der FMVs, welche durch ihre Aktivitäten als Präsident oder ausserhalb ihrer Verpflichtungen für die FMVs hervorragende Dienste geleistet haben.

Dieses Dokument beinhaltet die männliche Bezeichnung weshalb die weibliche Form nicht genannt wird.

## II. RECHTSFORM, DAUER, SITZ UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

---

### Art. 1 – Gründung, Name

1. Unter der Bezeichnung Fédération Motorisée Valaisanne (FMVs) wird für eine unbeschränkte Dauer ein Verein gegründet, welcher durch die vorliegenden Statuten und den gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 60 ff ZGB geregelt wird.
2. Gründungsjahr : 1921.
3. Die FMVs ist seit dem 16. April 1923 an die Fédération Motocycliste Suisse (FMS) angeschlossen.

### Art. 2 - Zweck

Die FMVs verfolgt folgenden Zweck :

- a) begeisterte Motorrad- und Autofahrer zu vereinen, den sportlichen Geist, die Kameradschaft, die Gemeinsamkeit, die Sicherheit und das Fair-Play auf den Strassen zu fördern.
- b) die Verbreitung, die Praxis und den Gebrauch von Motorfahrzeugen zu fördern
- c) den Tourismus und den motorisierten Sport weiter zu entwickeln

d) seinen Mitgliedern sportliche, touristische, finanzielle und juristische Vorteile jeglicher Rechtsnatur zu verschaffen

#### **Art. 3 - Sitz**

1. Der Sitz der FMVs ist am Wohnort des Präsidenten. Er kann, falls es die Umstände verlangen, verlegt werden.

### **III. MITGLIEDER**

---

#### **Art. 4 - Zusammensetzung**

Die FMVs setzt sich wie folgt zusammen:

- **Kollektivmitglieder (Sektionen) :**
  - a) Klubs sowie deren Mitglieder
  - b) Gesellschaften und Vereine
- **Individuelle Mitglieder :**
  - c) direkte Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder

#### **Art. 5 - Beitritt**

##### **a) Die Sektionen**

1. Jede Sektion welche die vorliegenden Statuten der FMVs akzeptiert und deren Aufnahme von der GV genehmigt worden ist, kann Mitglied werden.
2. Das Aufnahmegesuch ist dem KOMITEE schriftlich zu unterbreiten, begleitet mit einem Exemplar der Statuten.
3. Die Bezeichnung durch eine Region (Ober- wie Unterwallis, Entremont, usw..) ist im Prinzip verboten. Die Statuten und Regelungen der Sektionen müssen mit denjenigen der FMVs übereinstimmen. Jede Sektion verpflichtet sich, diese zu respektieren.
4. Bei Verweigerung der Aufnahme ist die FMVs nicht verpflichtet, den Grund anzugeben.

##### **b) Die direkten Mitglieder**

Jede natürliche Person, welche bei der FMVs ein schriftliches Gesuch stellt und die vorliegenden Statuten akzeptiert, kann Mitglied werden. Bei Verweigerung ist die FMVs nicht verpflichtet, den Grund anzugeben.

##### **d) Persönliche Rechte**

**Die Eigenschaft als Mitglied ist unveräusserlich und nicht vererbbar.**

#### **Art. 6 - Treuepflicht**

1. **Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der FMVs zu verteidigen.**
2. Das KOMITEE kann die Bildung von Gruppierungen oder die Organisation jeglicher Veranstaltungen verbieten, welche den Interessen der Mitglieder oder der FMVs widersprechen.
3. Die Zuwiderhandelten, Teilnehmer oder Organisatoren können von der FMVs ausgeschlossen werden.

#### **Art. 7 - Informationspflicht**

1. Die Sektionen informieren das KOMITEE der FMVs über die Zusammensetzung ihres Komitees.
2. Sie stellen dem KOMITEE jährlich eine aktualisierte Liste sämtlicher Mitglieder zu, dies bis spätestens an dem vom KOMITEE festgelegten Datum.
3. Wesentliche Änderungen sind innerhalb von fünfzehn Tagen dem Sekretariat zu melden, **insbesondere Änderungen der Statuten des Klubs.**

#### **Art. 8 – Verlust des Mitgliederstatus**

Der Mitgliederstatus erlischt:

- a) durch Austritt, **welcher schriftlich innert einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Ziviljahres zu erklären ist.**
- b) durch Ausschluss, **ohne Angabe von Gründen**
- c) durch Löschung bei Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen
- d) durch Tod eines direkten Mitglieds

#### **Art. 9 – Schutz der Mitgliederrechte**

1. **Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen berechtigt, die Entscheide, denen es nicht zugestimmt hat und welche die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen verletzen, innerhalb eines Monats ab Kenntnisnahme gerichtlich anzufechten.**
2. Die Gründe welche zum Ausschluss geführt haben dürfen nicht angefochten werden.
3. **Die Umwandlung des Gesellschaftszwecks kann einem Mitglied nicht aufgezwungen werden.**

#### **Art. 10 – Wirkungen des Austritts und des Ausschlusses**

1. **Die austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder verlieren jegliche Ansprüche auf das Vereinskapi tal.**
2. Die Beiträge sind für das gesamte Kalenderjahr fällig, unabhängig des Datums des Austritts oder Ausschlusses.

### **IV ORGANES DER FMVs**

---

#### **Art. 11 - Struktur**

Die Organe der FMVs sind die folgenden:

- a) das Zentralkomitee (KOMITEE)
- b) die Generalversammlung (GV)
- c) die Revisoren
- d) die permanenten Kommissionen**

#### **A) Zentralkomitee (KOMITEE)**

##### **Art. 12 - Zusammensetzung**

Das KOMITEE setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Sekretär
- e) Verantwortlicher der Kommission Sport
- f) Verantwortlicher der Kommission Tourismus
- g) Verantwortlicher der Kommission Begleitpersonen
- h) Verantwortlicher der Kommission Marketing & Kommunikation, insofern dieser Posten besetzt ist
- i) Verantwortlicher der 2. sprachlichen Region, insofern dieser Posten besetzt ist

##### **Art. 13 – Wahl, Dauer des Mandats**

1. Die Mitglieder werden für eine Dauer von zwei Jahren durch die im Frühling stattfindende Generalversammlung gewählt. Bei der Wahl anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung oder einer Generalversammlung im Herbst, erstreckt sich die Dauer des Mandats von zwei Jahren bis zur nächsten Generalversammlung im Frühling hin.
2. Die Mitglieder des KOMITEES sind wiederwählbar.

##### **Art. 14 – Finanzielle Bestimmungen**

Die Mitglieder des KOMITEES werden für ihre Arbeit grundsätzlich nicht entlohnt; Die Entschädigung für Unkosten wird in einer von der GV akzeptierten internen Regelung festgelegt.

##### **Art. 15 – Aufgaben des KOMITEE**

1. Das KOMITEE ist das ausführende Organ der FMVs. Es wendet die für die Führung und Verwaltung des Vereins notwendige Sorgfalt auf und trägt mit allen Mitteln zum Wohlergehen der FMVs bei.
2. Das KOMITEE hat insbesondere folgende Aufgaben :
  - a) Einberufung der GV
  - b) Vorbereitung der Beratungen und Ausführung der Entscheide
  - c) Führung der notwendigen Bücher und der Liste der Mitglieder
  - d) Führung der eigenen Protokolle sowie diejenigen der GV
  - e) Erstellung der jährlichen Konten und des Budgets, dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen
  - f) Prüfung der Beitritts Gesuche und der Austritte und Weiterleitung an die GV zur Genehmigung oder Ratifizierung.
  - g) Mitteilung des Ausschlusses oder der Löschung und Weiterleitung an die GV zur Ratifizierung
  - h) Ernennung bei Bedarf von Kommissionen oder Arbeitsgruppen und Festlegung ihrer Aufgabengebiete.
  - i) Ehrenmitglieder zur Wahl vorschlagen
  - j) Einberufung von ausserordentlichen Generalversammlungen
  - k) alles im Interesse der FMVs unternehmen, insofern dies aufgrund des Gesetzes oder den Statuten nicht einem anderen Organ obliegt
  - l) vakante Stellen innerhalb des KOMITEE bis zur nächsten GV besetzen

- m) Mitglieder der Kommissionen ernennen, ausgenommen die Verantwortlichen der Kommissionen
- n) den Verein gegenüber den Behörden, Vereinen und anderweitigen Dritten vertreten
- o) Position beziehen und Fragen entscheiden, welche die FMVs betreffen und deren Beantwortung gemäss den Statuten nicht ausdrücklich der GV vorbehalten ist.

#### **Art. 16 – Beratungen des KOMITEE**

1. Das KOMITEE versammelt sich so oft es die Umstände erfordern, auf Einberufung des Präsidenten oder auf Anfrage der Hälfte der Mitglieder des KOMITEES. Die Entscheide werden durch die Mehrheit aller anwesenden Mitglieder gefällt.
2. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
3. Das KOMITEE ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter der Präsident oder der Vizepräsident.
4. Die offiziellen Vertreter der FMVs in den Direktionsorganen der FMS, FIM-Europa oder der FIM werden bei Bedarf vorgeladen. Sie besitzen eine beratende Stimme.

#### **Art. 17 – Vertretung gegenüber der FMS**

Der Präsident, oder bei dessen Abwesenheit der Vize-Präsident, ist der offizielle Delegierte der FMVs in den Versammlungen der FMS.

#### **Art. 18 - Zeichnungsrecht**

Die FMVs ist rechtsgültig vertreten durch zwei Kollektivunterschriften, und zwar die des Präsidenten mit einem Mitglied des KOMITEES.

### **B) Generalversammlung (GV)**

#### **Art. 19 - Häufigkeit**

1. Die GV ist das oberste Organ der FMVs.
2. Es findet jährlich eine ordentliche Generalversammlungen statt,

#### **Art. 20 - Befugnisse**

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse, die wie folgt aufgeteilt sind:

- a) das Protokoll der letzten GV zu genehmigen
- b) die Mitglieder des KOMITEES zu wählen, die Revisoren wie Ehrenmitglieder zu ernennen (GV Frühling)
- c) das KOMITEE zu beauftragen, die FMVs rechtsgültig zu vertreten (GV Frühling)
- d) über die Gesuche auf Beitritt, Austritt, Ausschluss oder Löschung zu entscheiden
- e) Genehmigung und Änderung der Statuten
- f) die Beiträge festzulegen (GV Herbst)
- g) das Budget zu genehmigen (GV Herbst)
- h) die Konten zu genehmigen (GV Frühling)
- i) Entlastung der Mitglieder sämtlicher Organe (GV Frühling)
- j) Sich auf sämtliche Vorschläge zu äussern
- k) sämtliche Entscheide, welche ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, zu fällen
- l) über die Auflösung der FMVs zu entscheiden
- m) zu entscheiden eine ausserordentliche GV einzuberufen
- n) generell jegliche Handlung vorzunehmen, die nicht einem anderen Organ vorbehalten ist.

#### **Art. 21 – Vertretung der Sektionen**

1. Jede Sektion hat die Verpflichtung, sich bei der GV durch einen offiziellen Delegierten vertreten zu lassen, welcher als Einziger berechtigt ist, das Wort zu ergreifen. Das KOMITEE kann verlangen, dass der Name eines jeden Delegierten ihr im vornherein bekannt gegeben wird.
2. Jede Sektion, welche nicht vertreten und nicht entschuldigt ist, wird zur Bezahlung einer Busse verurteilt deren Höhe von der GV festzulegen ist.

## **Art. 22 - Konstituierung**

Die ordentliche Generalversammlung ist unabhängig der Anzahl anwesender Mitglieder gültig konstituiert.

## **Art. 23 - Vorladung**

1. **Die ordentliche Generalversammlung ist mindestens sechs Wochen vor Versammlung unter Angabe des Datums, des Ortes und der Zeit mittels dem offiziellen Publikationsorgan der FMVs sowie auf der Internetseite einzuberufen.**
2. Die Vorladungen sind jedem Mitglied schriftlich, mindestens **zwei Wochen** vor der Generalversammlung, unter Angabe der Traktanden zuzustellen. Die Zustellung der Vorladung auf dem elektronischen Weg ist gültig.

## **Art. 24 – Der GV zu unterbreitende Vorschläge und Kandidaturen**

1. **Sämtliche Vorschläge müssen dem KOMITEE mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung unterbreitet werden, damit darauf eingetreten werden kann.**
2. Das KOMITEE prüft diese Vorschläge und erteilt zu Händen der Generalversammlung eine Vormeinung.
3. **Die Kandidaturen können dem KOMITEE bis zum Tag der Generalversammlung unterbreitet werden.**

## **Art. 25 – Wahlen und Abstimmungen**

1. Unter Vorbehalt gegenteiliger gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen fällt die GV die Entscheide und wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Ernennungen und Entscheide erfolgen namentlich, jeder Delegierte wird dazu entsprechend aufgefordert.
3. **Die individuellen Mitglieder wählen mit gehobener Hand.**
4. Auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Delegierten findet die Beschlussfassung in geheimer Wahl statt.
5. Bei Stimmgleichheit besitzt der Präsident den Stichentscheid; für die Wahlen wird eine Auslosung vorgenommen.

## **Art. 26 - Stimmrecht**

1. **Jedes Mitglied besitzt ein Stimmrecht in der Generalversammlung.**
2. Einzig die Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FMVs innerhalb der in Artikel 31 der Statuten festgelegten Frist nachgekommen sind, können ihr Stimmrecht in der Generalversammlung ausüben.
3. **Jedes individuelle Mitglied besitzt eine Stimme; ein Kollektivmitglied besitzt so viele Stimmen wie es durch seinen Delegierten vertritt.**
4. Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der GV mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Ehrenpräsidenten haben das Recht an den Sitzungen des KOMITEE wie der GV mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **Art. 27 – Gültigkeit der Entscheide**

1. Sämtliche von der GV gefällten Entscheide können erst nach Ablauf einer Frist von drei Jahren wieder auf der Tagesordnung stehen.
2. Erachtet das KOMITEE im Interesse der FMVs, dass ein gefällter Entscheid innerhalb einer kürzeren Frist erneut diskutiert werden muss, ist es berechtigt einen Vorschlag zu präsentieren und diesen in der Traktandenliste aufzuführen, dies mit einer kurzen Begründung.

## **Art. 28 – Ausserordentliche GV**

1. Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch das KOMITEE, durch die Generalversammlung oder auf schriftliche Anfrage von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Tagesordnung hat den Grund der Vorladung aufzuführen.
2. Die ausserordentliche Generalversammlung ist unabhängig der Anzahl der anwesenden Delegierten gültig konstituiert.

## **C) Weitere Organe**

### **Art. 29 – Die Revisoren**

1. Die Anzahl der Revisoren beschränkt sich auf zwei plus einen Stellvertreter. Sie haben die Konten eines jeden Buchführungsjahres zu überprüfen und ihren Bericht der GV zu unterbreiten.
2. Sie werden für die Dauer von drei Jahren gewählt, ausserhalb der Mitglieder des KOMITEE, und sind nicht sofort wiederwählbar.
3. Ihr Mandat beginnt im ersten Jahr als Substitut und erstreckt sich über die folgenden zwei Jahre in der Funktion als Prüfer.

#### **Art. 30 - Kommissionen**

1. Die Kommissionen haben das KOMITEE in seinen Aufgaben zu unterstützen, indem sie die Fragen die von ihren jeweiligen Ressorts abhängen, behandeln.
2. Ihre Arbeiten werden dem KOMITEE zur Genehmigung und Ausführung unterbreitet.

### **V. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

---

#### **Art. 31 - Beiträge**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der GV festgelegten jährlichen Beitrag der FMVs regelmässig zu bezahlen.
2. Die Beiträge sind am 1. Januar eines jeden Jahres fällig, unabhängig vom Beitrittsdatum. Die Beiträge der neuen Mitglieder sind im laufenden Jahr zu begleichen, jedoch bis spätestens am 15. Oktober.
3. Die Sektionen haben ihre Beiträge der Zentralkasse der FMVs bis spätestens an dem vom KOMITEE festgelegten Datum zu bezahlen.

#### **Art. 32 – Vermögen der FMVs**

1. Für die Verbindlichkeiten der FMVs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
2. Das KOMITEE und die Mitglieder haften nicht persönlich.

### **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

---

#### **Art. 33 – Revision der Statuten**

Änderungen der Statuten bedingen einen GV-Beschluss von 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Änderungen sind ab Genehmigung unmittelbar gültig.

#### **Art. 34 – Auflösung und Liquidation**

1. Die Auflösung des Vereins wird von der GV beschlossen und bedarf der Einstimmigkeit der anwesenden Delegierten, welche mindestens zwei Drittel der Delegierten vertreten.
2. Wird dieses Quorum von 2/3 nicht erreicht, bedarf es der Einberufung einer zweiten Generalversammlung mit derselben Tagesordnung. Die Entscheide werden mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten gefällt.
3. Die GV legt die Art und Weise der Liquidation fest.

#### **Art. 35 – Reglement bezüglich der Rennen, Wettkämpfe und weiterer sportlicher Veranstaltungen**

1. Sämtliche Rennen, Wettkämpfe und weitere sportliche Veranstaltungen, welche von der FMVs organisiert werden, werden durch die Regelungen der FMS geregelt.
2. Die Organisatoren von sportlichen Veranstaltungen sind verpflichtet die zuständigen Organe der FMVs im Voraus zu informieren.
3. An diesen Veranstaltungen sind die Mitglieder des KOMITEE berechtigt, unentgeltlich teilzunehmen.

#### **Art. 36 – Haftung der FMVs**

1. Der Walliser Motorradfahrerverein lehnt jegliche Haftung bei Unfall, materiellen Schäden und für Schadenersatzforderungen seiner Mitglieder im Rahmen einer Tätigkeit innerhalb der FMVs ab.
2. Es bleibt die Möglichkeit vorbehalten, Versicherungen abzuschliessen um die Risiken, welche bei besonderen Leistungen die im Rahmen seiner Aktivität erbracht werden, abzudecken.

#### **Art. 37 – Subsidiäres Recht**

1. Für alles was nicht in den vorliegenden Statuten geregelt ist, finden die allgemeinen Bestimmungen der Statuten der FMS und das Schweizerische Zivilgesetzbuch Anwendung.
2. Bei Interpretationsschwierigkeiten der vorliegenden Statuten ist der französische Text der Statuten massgebend.

#### **Art. 38 - Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand befindet sich in Sitten.



\*\*\*

Diese Statuten sind an der GV der FMVs vom 21. März 2015 genehmigt worden.

Blaise Marmy  
Präsident FMVs

Thierry Nicolier  
Vize-Präsident FMVs

Bei Interpretationen der Statuten ist im Zweifelsfalle der französische Text massgebend.